

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 7. Januar 2011

zur Änderung des Anhangs XI der Richtlinie 2003/85/EG des Rates hinsichtlich der Liste der für den Umgang mit MKS-Lebendviren zugelassenen Laboratorien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 9592)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2011/7/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2003/85/EG des Rates vom 29. September 2003 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, zur Aufhebung der Richtlinie 85/511/EWG sowie der Entscheidungen 89/531/EWG und 91/665/EWG und zur Änderung der Richtlinie 92/46/EWG⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 67 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 2003/85/EG sind Mindestmaßnahmen festgelegt, die bei einem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche (MKS) zu treffen sind, sowie bestimmte Präventivmaßnahmen zur Sensibilisierung und Verbesserung der Vorsorge hinsichtlich dieser Seuche bei den zuständigen Behörden und den Landwirten.
- (2) Zu diesen Präventivmaßnahmen gehört, dass die Mitgliedstaaten gewährleisten müssen, dass der Umgang mit MKS-Viren zu Forschungs- und Diagnosezwecken ausschließlich in den zugelassenen nationalen Laboratorien erfolgt, die in Anhang XI Teil A der Richtlinie 2003/85/EG aufgeführt sind.
- (3) Frankreich hat der Kommission offiziell mitgeteilt, dass sich die Bezeichnung seines in Anhang XI Teil A der Richtlinie 2003/85/EG aufgeführten nationalen Laboratoriums geändert hat.
- (4) Aus Gründen der Rechtssicherheit muss die Liste der Laboratorien gemäß Teil A des genannten Anhangs immer auf dem neuesten Stand gehalten werden. Daher

muss der Eintrag für Frankreich in der Liste der Laboratorien gemäß Anhang XI Teil A der Richtlinie 2003/85/EG ersetzt werden.

- (5) Anhang XI der Richtlinie 2003/85/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XI Teil A der Richtlinie 2003/85/EG erhält der Eintrag für Frankreich folgende Fassung:

„FR	Frankreich	Agence nationale de sécurité sanitaire de l'alimentation, de l'environnement et du travail (ANSES), Laboratoire de santé animale de Maisons-Alfort	Frankreich“
-----	------------	--	-------------

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. Januar 2011

Für die Kommission

John DALLI

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 306 vom 22.11.2003, S. 1.